

7-13

Satzung
der Stadt Landau in der Pfalz
über die Erhebung der Gebühren
für die Benutzung des Stadtarchivs
(Archivgebührensatzung)

Der Stadtrat hat am aufgrund

§ 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.10.2015 (GVBl. S. 365) und

§ 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 3.12.1974 (GVBl. S.578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364) und

der §§ 1, 2, 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) und

§ 16 der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über das Stadtarchiv und das städtische Museum (Archiv- und Museumssatzung vom 15.11.1995), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.03.2003

folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Stadtarchivs sowie für die sonstige Inanspruchnahme der Archivverwaltung im Rahmen der Archivsatzung werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Gebühren erhoben.

(2) In den Gebührensätzen sind, soweit § 5 nichts anderes bestimmt, die Auslagen enthalten.

§ 2 **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist,

- a) wem schriftliche oder ausführlichere mündliche Auskünfte im Sinne des § 7 Abs. 2 Archiv- und Museumssatzung erteilt werden,
- b) wer von der Archivverwaltung beraten wird,
- c) wer Bücher oder Schriften aus der Archivbücherei entleiht,
- d) wer Archivgut zu Ausstellungszwecken entleiht,
- e) wer die Archivverwaltung im Rahmen der Archivsatzung in sonstiger Weise in Anspruch genommen oder ein Tätigwerden verursacht hat,
- f) wer Archivalien zur Veröffentlichung erhält.

§ 3 **Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn ein Antrag erforderlich ist, mit der Antragsstellung. Sie entsteht im Übrigen mit dem Tätigwerden der Archivverwaltung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 **Einzelne Gebühren**

(1) Bearbeitung von Anfragen

Erteilung schriftlicher Auskünfte oder Bearbeitung schriftlicher Anfragen zur Geschichte der Stadt und ihrer Bewohner, Benutzerberatung, Aushebung, Vorlage und Reponierung des Archivguts, allgemeine Unterstützung bei Recherchen u.ä.

Nach Zeitaufwand.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 8. November 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

Bis zu einem Arbeitsaufwand von einer Viertelstunde wird keine Gebühr erhoben.

(2) Beglaubigungen

Beglaubigungen von Auszügen, Abschriften, Ablichtungen aus dem Archivgut

je angebrachtem Beglaubigungsvermerk 3,00 €

(3) Erstellung von Reproduktionen durch Mitarbeiter des Stadtarchivs

3.1 Normalpapierkopien (schwarz/weiß) mittels Kopiergerät

DIN A 4 je Seite 0,50 €

DIN A 3 je Seite 0,80 €

3.2 Normalpapierkopien (schwarz/weiß) vom Mikrofilm mittels Reader-Printer (Mikrofilm-Rückkopiergerät)

DIN A 4 je Seite 1,00 €

DIN A 3 je Seite 2,00 €

3.3 Zeitungsreproduktionen für Geschenk- /Jubiläumsw Zwecke mittels Reader-Printer (Mikrofilm-Rückkopiergerät)

DIN A 3 je Seite 2,00 €

Für nur eine Seite DIN A 3 3,00 €

3.4 Ausdrucke digitaler Dateien auf Normalpapier

DIN A 4 je Seite 1,50 €

(4) Ausleihe aus dem Archivgut

4.1 Entleihung von Büchern oder Schriften aus der Archivbibliothek

je Stück und Monat 2,00 €

4.2 Verspätete Rückgabe entliehener Bücher oder Schriften aus der Archivbibliothek

Säumnisgebühr je Band oder Stück und angefangener Woche 5,00 €

4.3 Entleihung von Ausstellungsmaterial aus dem Archivgut

je Stück und Monat 5,00 € bis 200,00 €

(5) Veröffentlichung aus dem Archivgut (Fotos, Dias, sonstige Archivalien)

5.1 in Büchern, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen

je Foto, Dia, sonstige Archivalien aus dem Archivgut

bei einmaliger Veröffentlichung

bis 1.000 Exemplare 12,00 €

bis 5.000 Exemplare 36,00 €

bis 10.000 Exemplare 72,00 €

bis 50.000 Exemplare 120,00 €

bis 100.000 Exemplare 180,00 €

bis 300.000 Exemplare 240,00 €

über 300.000 Exemplare 300,00 €

5.2 auf Plakaten, Postern, Werbeanzeigen

Bei einmaliger Veröffentlichung

je Foto, Dia, sonstige Archivalien aus dem Archivgut

je angefangene 10.000 Exemplare 60,00 €

5.3 auf Buchdeckeln und Schutzumschlägen

Bei einmaliger Veröffentlichung

je Foto, Dia, sonstige Archivalien aus dem Archivgut

je angefangene 10.000 Exemplare 120,00 €

5.4 auf Postkarten, Kalender

Bei einmaliger Veröffentlichung

je Foto, Dia, sonstige Archivalien aus dem Archivgut

je angefangene 10.000 Exemplare 60,00 €

5.5 in Fernsehproduktionen

Je Foto, Dia, sonstige Archivale aus dem Archivgut (Lizenzdauer fünf Jahre)
100,00 €

Die Weitergabe von Fotos, Dias, sonstiger Archivalien aus dem Archivgut mittels Download (Übertragung von Daten oder Programmen von einem Computer zu einem anderen über ein Rechnernetz, z.B. Internet) ist nicht gestattet.

(6) Filmausschnitte

Wiedergabe von Filmausschnitten aus dem Archivgut (Lizenzdauer fünf Jahre)

je angefangene halbe Minute 200,00 €

Die Weitergabe von Filmausschnitten aus dem Archivgut mittels Download (Übertragung von Daten oder Programmen von einem Computer zu einem anderen über ein Rechnernetz, z.B. Internet) ist nicht gestattet.

(7) Wissenschaftliche oder thematische Stadtführungen

je Führung 75,00 €

§ 5

Auslagen

Auslagen sind vom Benutzer gesondert zu erstatten

- a) bei Entleihungen, insbesondere für Beförderung einschließlich der hierbei erwachsenden Entgelte für Postleistungen sowie für Wertversicherung.
- b) an Dritte zu zahlende Beträge für die Herstellung von Reproduktionen.

§ 6

Gebührenfreiheit und Ermäßigung

- (1) Gebührenfrei ist die Benutzung des Archivs in Amts- und Rechtshilfesachen.
- (2) Die Gebühr kann von der Archivverwaltung ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht, insbesondere bei Benutzung des Archivs für nachweisbar wissenschaftliche oder andere Zwecke im öffentlichen Interesse.
- (3) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung von Auslagen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Februar 2016 in Kraft. Die Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs (Archivgebührensatzung) vom 15.11.1995 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Landau in der Pfalz,
Die Stadtverwaltung:

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister